

Mandanten- Brief

Juli 2011

1. Gebühren für verbindliche Auskünfte zulässig

Seit 2006 gibt es die Möglichkeit, beim Finanzamt eine **verbindliche Auskunft zu diffizilen Steuerfragen** zu beantragen, und fast zeitgleich wurde dafür auch eine Gebührenpflicht eingeführt. Die Gebühr richtet sich dabei entweder nach dem **Gegenstandswert**, also der Höhe der in Frage stehenden Steuern, oder nach dem **Zeitaufwand**, wenn sich der Gegenstandswert nicht ermitteln lässt. Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 Euro, was einer **Mindestgebühr von 121 Euro** entspricht. Das ist noch ein überschaubarer Betrag, doch bei hohen Gegenstandswerten, die zum Beispiel oft bei Fragen zur Umwandlung oder Umstrukturierung von Unternehmen vorliegen, können für die Auskunft **horrende Gebühren** anfallen: Bis zu 91.456 Euro darf der Fiskus bei einem Gegenstandswert ab 30 Mio. Euro verlangen. Kein



Wunder also, dass die Gebühr bei Steuerzahlern und Beratern angesichts des unüberschaubaren Steuerrechts gleichermaßen auf großen Widerstand trifft. Dennoch haben die Finanzgerichte wiederholt die Rechtmäßigkeit der Gebühr bestätigt. Nun hat sich erstmals auch der **Bundesfinanzhof mit der Verfassungsmäßigkeit der Gebühr auseinandergesetzt** und ist zu demselben Ergebnis gelangt: Die Gebühr diene schließlich nicht nur der Kompensation des notwendigen Verwaltungsaufwands, sondern ebenso der **Abschöpfung des mit der verbindlichen Auskunft verbundenen Sondervorteils der Bindungswirkung**. Einstweilen bleibt den Steuerzahlern also nichts anderes übrig, als in den sauren Gebührenapfel zu beißen. Lediglich für kleinere Zweifelsfragen ist Erleichterung in Sicht: Dank des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sollen verbindliche Auskünfte des Finanzamts künftig nur noch bei einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro gebührenpflichtig sein.

2. Stammeinlagen bei Kapitalgesellschaften

Probleme mit der Stammeinlage tauchen typischerweise entweder am Anfang oder am Ende des Lebens einer Kapitalgesellschaft auf. Zu Beginn stellt sich die **Frage nach der Form und Höhe der Stammeinlage**, und am Ende interessiert sich oft ein Insolvenzverwalter dafür, ob die **Stammeinlage in voller Höhe erbracht** wurde. Letzteres interessiert auch das Finanzamt, wenn es um den **Nachweis der Anschaffungskosten** für den Gesellschaftsanteil geht. Dazu hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass es etwas weltfremd ist, wenn das Finanzamt 20 Jahre nach Eintragung immer noch zwingend auf einem Zahlungsbeleg besteht. Stattdessen sind alle **Indizien im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen**. Allerdings sollten Sie bei einer Neugründung den Zahlungsbeleg trotzdem penibel und unbefristet aufzuheben, denn im Fall einer Insolvenz lässt sich mit einem soliden Nachweis viel Ärger vermeiden.

verbindliche Auskünfte
praktisch von Anfang
an gebührenpflichtig

Gebühren hängen vom
Gegenstandswert oder
vom Zeitaufwand ab

Gebühr kann bis zu
91.456 Euro betragen

Bundesfinanzhof
hält Gebühr für
verfassungsgemäß

demnächst Bagatellgrenze
für verbindliche Auskünfte
bis 10.000 Euro

Form, Höhe und Zahlung
der Stammeinlage

Finanzamt darf 20 Jahre
nach der Gründung nicht
mehr auf dem Zahlungs-
beleg bestehen

Zahlungsbeleg aufheben!

Der Bundesgerichtshof hat sich dagegen mit der Neugründung von Kapitalgesellschaften befasst – genau genommen mit dem **Sacheinlageverbot bei den Unternehmergesellschaften (UG)**. Im ersten Urteil hat der BGH entschieden, dass das Sacheinlageverbot für eine Unternehmergesellschaft nicht gilt, wenn **durch die Sacheinlage das Mindeststammkapital einer GmbH erreicht** wird. Das Registergericht muss also in diesem Fall eine Sacheinlage akzeptieren und ins Handelsregister eintragen. Allerdings erfolgt der Übergang zur vollwertigen GmbH erst mit dieser Eintragung, sodass bis dahin trotz der Einlage die Sonderregeln für die Unternehmergesellschaft weiter gelten. In einer zweiten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die Neugründung einer Unternehmergesellschaft durch **Abspaltung von einer GmbH nicht zulässig** ist. Eine solche Abspaltung ist nach den gesetzlichen Vorgaben zwingend eine Sachgründung, für die unter anderem ein Sachgründungsbericht vorgeschrieben ist. Damit würde die Abspaltung gegen das Sacheinlageverbot für die Unternehmergesellschaft verstoßen.

3. Verlustverrechnung auf dem Prüfstand

Für den Fall eines **Gesellschafterwechsels** innerhalb bestimmter Fristen sieht eine Vorschrift im Körperschaftsteuergesetz ein teilweises oder sogar vollständiges **Verbot der Verlustverrechnung** von bisher aufgelaufenen Verlusten vor. Was in erster Linie den Handel mit Verlustmänteln begrenzen sollte, kann im Einzelfall **Unternehmen aber auch an den Rand des Ruins treiben**. Das Finanzgericht Hamburg sieht darin einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und hat daher dem **Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt**, ob diese Vorschrift gegen das Grundgesetz verstößt.

4. Verfassungsbeschwerde zum Dienstreisekilometersatz

Beim Bundesverfassungsgericht ist jetzt eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die die **unterschiedlichen Kilometersätze bei Dienstreisen** betrifft: Während Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ihr Aufwand nach den Landesreisekostengesetzen pauschal erstattet wird, gelten für alle anderen Arbeitnehmer die Lohnsteuerrichtlinien (LStR). In den LStR ist ein **pauschaler Satz von 0,30 Euro pro Kilometer** vorgesehen, während zumindest einige Bundesländer in ihren Reisekostengesetzen eine Pauschale von 0,35 Euro vorsehen. Gegen diese Ungleichbehandlung wendet sich nun der Beschwerdeführer. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch völlig offen, weil die **Pauschalen nicht abgeltend** sind, sondern nur Vereinfachungscharakter haben. Es steht also jedem Arbeitnehmer frei, höhere Kosten nachzuweisen. Trotzdem bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht hier für mehr Einheitlichkeit sorgt.

5. Aufteilung der Kosten für ein Arbeitszimmer

Vor einigen Monaten hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs die **Aufteilung teilweise beruflich und teilweise privat veranlasster Kosten** entgegen der langjährigen Rechtsprechung zugelassen. Dabei ging es zwar um

Sacheinlageverbot bei
Unternehmergesellschaft

Sacheinlage kann zur
Erreichung des Mindest-
stammkapitals einer
GmbH genutzt werden

Abspaltung einer UG von
einer GmbH nicht möglich

möglicher Verstoß gegen
Prinzip der Besteuerung
nach der wirtschaftlichen
Leistungsfähigkeit

Beamte und Angestellte
im öffentlichen Dienst
erhalten teilweise höhere
Kilometerpauschalen

Nachweis höherer Reise-
kosten ist immer möglich

Bundesverfassungsgericht
muss entscheiden

die Aufteilung von Reisekosten, der Bundesfinanzhof hat jedoch auch recht klar angedeutet, dass die **Aufteilungsgrundsätze sinngemäß ebenso für andere gemischt veranlasste Aufwendungen** gelten. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg jedoch nicht überzeugen können, die Aufteilung der Kosten für ein teils beruflich und teils privat genutztes häusliches Arbeitszimmer zuzulassen. Sobald die **private Mitbenutzung eines Arbeitszimmers** nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist, scheidet ein anteiliger Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten generell aus, meint das Finanzgericht. Wann eine private Mitbenutzung vorliegt, hat das Finanzgericht anhand der Bausituation im Streitfall auch gleich festgestellt: Ist **keine Trennung des Arbeitszimmers von privaten Räumen** vorhanden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die private Mitbenutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Auch wenn das Arbeitszimmer den einzigen Zugang zu einer neu errichteten Terrasse und dem Garten bietet, sprechen die Umstände dafür, dass das Arbeitszimmer nicht nur für berufliche Zwecke genutzt wird.

6. Zinsbeginn bei Auflösung des Investitionsabzugsbetrages

Wieder einmal zeigt sich das Finanzgericht Niedersachsen steuerzahlerfreundlich und stellt sich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Es ging um die Frage, ab wann die **Zinsen für die nachzuzahlende Steuer** laufen, wenn ein **Investitionsabzugsbetrag aufgelöst** wird. Während die Finanzverwaltung Zinsen schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde, berechnen will, geht das Finanzgericht von einem **rückwirkenden Ereignis** aus. Die Zinsen beginnen dann erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist - in dem also die ursprüngliche Investitionsabsicht endgültig aufgegeben wurde.

7. Verwertung der angekauften Steuer-CDs zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits entschieden, dass die **angekauften CDs mit Daten über ausländische Konten** deutscher Steuerzahler im Steuerstrafverfahren verwendet werden dürfen und damit zum Beispiel als Grundlage für einen Durchsuchungsbeschluss dienen können. Jetzt hat sich erstmals ein Finanzgericht zur **Verwendung der Daten im normalen Veranlagungsverfahren** geäußert: Für das Finanzgericht Köln bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Auswertung einer vom Fiskus angekauften Steuerdaten-CD im Besteuerungsverfahren rechtmäßig ist. Das Finanzamt darf daher die **Kapitaleinkünfte der dort genannten Steuerzahler schätzen**, selbst wenn sonst keine Beweise für Kapitalvermögen im Ausland vorliegen und eine Wohnungsdurchsuchung ebenfalls keine weiteren Beweise erbracht hat.

8. Unvollständige Rechnungen können teuer werden

Auch wenn eine Rechnung **nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** enthält, ist der ausstellende Unternehmer verpflichtet, die darin ausgewiesene **Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen**. So hat der Bun-

Bundesfinanzhof ermöglicht Aufteilung gemischt veranlasster Kosten

Finanzgericht will das nicht auf häusliche Arbeitszimmer übertragen

private Mitbenutzung des Arbeitszimmers kostet den Steuerabzug

Aufgabe der Investitionsabsicht als rückwirkendes Ereignis

Zinsen für nachzuzahlende Steuer laufen erst 15 Monate nach Aufgabe der Investitionsabsicht

angekaufte CDs dürfen uneingeschränkt verwendet werden

Schätzung der Kapitaleinkünfte aufgrund der Daten

Umsatzsteuerschuld trotz unvollständiger Rechnung

des Finanzhof über Rechnungen zu nicht ausgeführten Leistungen entschieden, die der Empfänger zwar zum Vorsteuerabzug verwendet hatte, in denen aber neben dem Lieferzeitpunkt auch eine fortlaufende Rechnungsnummer fehlte. Wie wichtig exakte und korrekte Rechnungsangaben im Umsatzsteuerrecht sind, zeigt auch ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg: Die **fehlerhafte Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers** in Verbindung mit einer verkürzten Namensangabe, die eine **Verwechslung mit der unter derselben Anschrift ansässigen Schwester-GmbH** nicht ausschließen, führt auch dann zum Verlust des Vorsteuerabzugs, wenn der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer korrekt abgeführt hat.

9. Steueranreize für die Wohngebäudesanierung

Am 6. Juni 2011 hat die Bundesregierung gleich mehrere Maßnahmen zur Förderung der Energiewende beschlossen, darunter auch der Entwurf für ein **Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**. Vorausgesetzt, durch die Sanierung wird der Energiebedarf des Gebäudes deutlich verringert, können Vermieter die **Sanierungskosten über einen verkürzten Zeitraum von 10 Jahren abschreiben**. Wer seine Immobilie selbst nutzt, kann die **Kosten stattdessen als Sonderausgaben ebenfalls über einen Zeitraum von 10 Jahren** steuerlich geltend machen. Gefördert werden sollen Gebäude, mit deren Bau vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde. Das Gesetz wird am 1. Januar 2012 in Kraft treten und gilt für **Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2011 begonnen** wird.

10. Einkommensteuer für das Todesjahr

Selbst wenn der Erblasser **am 31. Dezember eines Jahres verstirbt, entsteht die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Jahres**, also nach 24 Uhr an diesem Tag. Die Erbschaftsteuer entsteht dagegen zum Todeszeitpunkt. Daher kann nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen die **Einkommensteuer für das Todesjahr nicht als Nachlassverbindlichkeit** bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden. Gegen das Urteil ist jetzt die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

11. Rechtsprechung wie im Schlaf

Es gibt Finanzrichter, die beherrschen ihr Fach im Schlaf. Diese Richter können dem **Vortrag** während der mündlichen Verhandlung auch **mit geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgen**, meint der Bundesfinanzhof. Zwar ist ein Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn ein **Richter während der mündlichen Verhandlung schläft** und deshalb wesentlichen Vorgängen nicht folgt. Damit diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf es jedoch eines echten Dornröschenschlafs: Nur **sichere Anzeichen für das Schlafen** wie tiefes, gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder eindeutige Anzeichen von fehlender Orientierung genügen den Ansprüchen des Bundesfinanzhofs.

nur vollständige und korrekte Angaben schützen vor teuren Folgen

falsche Rechtsformangabe und verkürzter Name kosten Vorsteuerabzug

Steuerförderung für Gebäudesanierung

Kosten können über 10 Jahre verteilt als Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden

Einkommensteuer für das Todesjahr ist keine Nachlassverbindlichkeit

konzentriertes Grübeln mit geschlossenen Augen und gesenktem Kopf

Gerichtsverfahren ist erst bei eindeutigen Anzeichen für schlafende Richter hinfällig